

Nach den Ausführungen von Staatssekretär Reinhardt bestehen ferner keine Bedenken, die Buchführung auf nichtgebundenen Blättern (sog. Lose-Blatt-Buchführung oder Karteiform) vorzunehmen. Es kommt dabei nicht darauf an, daß der Gewerbetreibende auch sonstige Bücher in Buch- oder Karteiform führt. Es ist also möglich, daß nur das Wareneingangsbuch als Lose-Blatt-Buchführung aufgezo-gen wird. Nach Ansicht von Staatssekretär Reinhardt kann unter Umständen auch bei kleinen Unternehmen, die nicht viele Lieferanten haben, die Karteiform zweckmäßig sein, z. B. dann, wenn das Unternehmen besonders mit einem seiner Lieferanten zu tun hat und die von dort bezogenen Waren übersichtlich und von anderen Waren getrennt aufzeichnen will.

Die Führung des Wareneingangsbuches in Karteiform bedeutet jedoch keineswegs, daß das Wareneingangsbuch durch eine Anzahl Lieferantenkonten ersetzt wird. Das Karteiblatt des Wareneingangsbuches hat vielmehr eine beschränktere Aufgabe als ein Lieferantenkonto. Daher sind dort nur die Lieferungen von Waren durch den Lieferer zu vermerken, nicht jedoch auch Zahlungen usw. Ein Wareneingangsbuch in Karteiform wird nur dann als ordnungsmäßig anerkannt werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Es muß ein Verzeichnis der Warenlieferer (ein Liefererverzeichnis) geführt werden. Darin sind unter laufenden Nummern die Namen (die Firmen) und die Anschriften der Warenlieferer einzutragen.

2. Es muß für jeden Warenlieferer ein besonderes Blatt (Liefererblatt, Karteiblatt), erforderlichenfalls eine besondere Blattsammlung, eingerichtet werden. Jedes Liefererblatt (jedes Blatt einer Blattsammlung) muß in der Überschrift enthalten:

a) die laufende Nummer, die der Warenlieferer in dem Liefererverzeichnis (Ziff. 1) führt,

b) den Namen (die Firma) und die Anschrift des Warenlieferers.

3. Es müssen in das Liefererblatt (Ziff. 2) die Angaben eingetragen werden, die in § 1 Abs. 5, Ziff. 1, 2 und 4 bis 6 der Dresdner Verordnung vorgeschrieben sind.

4. Es müssen monatlich und jährlich zusammengerechnet werden:

a) die Beträge eines jeden Liefererblattes (einer jeden Liefererblattsammlung);

b) auf einem besonderen Blatt, daß der Zusammenfassung aller Lieferer zu einer Einheit dient: die Gesamtbeträge, die sich auf den einzelnen Liefererblättern (den einzelnen Liefererblattsammlungen) bei der Zusammenrechnung — der Bestimmung unter Buchstabe a gemäß — ergeben haben.

(VI 1/2863)

Kann trotz Buchführung geschätzt werden?

Zwischen Finanzamt und Steuerpflichtigem bestehen oft Meinungsverschiedenheiten darüber, ob eine formell ordnungsmäßige Buchführung der Einkommensermittlung auch dann zugrunde gelegt werden kann, wenn das Finanzamt meint, daß das auf Grund der formell ordnungsmäßigen Buchführung festgestellte Gewinnergebnis im Widerspruch zu anderen Unternehmen desselben Wirtschaftszweiges steht. Diese Frage wird besondere Bedeutung erhalten durch die Bestimmung des § 29 des neuen Einkommensteuergesetzes, der die künftig vorzunehmende Festsetzung von Durchschnittssätzen behandelt. Auf Grund der bisherigen Rechtsprechung des Reichsfinanzhofs ergibt sich folgender Überblick darüber, wann und in welchen Fällen die Finanzämter trotz formeller Ordnungsmäßigkeit der Bücher zur Schätzung schreiten dürfen. Danach bestehen für die Zulässigkeit der Schätzung folgende Voraussetzungen:

1. Das Gewinnergebnis der Buchführung muß in einem offenbaren Widerspruch zu dem Ergebnis gleichartiger Betriebe stehen. Voraussetzung muß immer eine größere Abweichung sein.

2. Nach Feststellung eines offenbaren Widerspruchs muß das Finanzamt zunächst den Steuerpflichtigen auffordern, eine Aufklärung des Mißverhältnisses zu geben. Zur Aufklärung genügen nicht allgemeine Gründe, wie Konjunkturrückgänge, Modenwechsel usw., die den gesamten Einzelhandelszweig treffen. Es sind vielmehr Gründe anzuführen, die gerade für den in Rede stehenden einzelnen Betrieb zutreffen, z. B. Verluste durch Unterschlagungen, Brandschäden, Diebstähle, ferner Schleudereien in einer Reihe von Artikeln durch andere benachbarte Unternehmen u. dgl.

3. Von besonderer Wichtigkeit ist, daß zum Vergleich nur die Ergebnisse gleichartiger Geschäfte herangezogen werden können. Die Rechtsprechung des Reichsfinanzhofs zu diesem wichtigen Punkt geht dahin, daß die Ein- und Verkaufspreise im allgemeinen leicht ermittelt werden müssen, wie z. B. bei Bäckern und Metzgereien, wenn die Frage der Gleichartigkeit bejaht werden soll. Anders liegen die Verhältnisse bei Fabrikationsbetrieben und bei Manufakturwarenhandlungen, die eine große Zahl von verschiedenen Waren führen. Hier darf nach Ansicht des

Reichsfinanzhofs das Abweichen von dem Ergebnis ähnlicher Betriebe nicht ohne weiteres zu der Vermutung einer materiellen Unrichtigkeit der Buchführung führen.

Faßt man die Rechtsprechung des Reichsfinanzhofs zusammen, so ist die Verwerfung einer formell ordnungsmäßigen Buchführung und ihr Ersatz durch Schätzung nur dann zulässig, wenn ein offenes Mißverhältnis zu den Erfahrungssätzen besteht und wenn das Finanzamt nachgewiesen hat, daß es unter Würdigung aller Umstände offenbar unmöglich ist, daß das erzielte Ergebnis den Tatsachen entspricht.

Durch die Neufassung des Einkommensteuergesetzes ist die Frage, wann ein Finanzamt eine formell ordnungsmäßige Buchführung verwerfen kann, noch wichtiger geworden. Bekanntlich können nach § 29 Abs. 2 EStG. Durchschnittssätze auch dann zugrunde gelegt, das durch die Bücher ermittelte Gewinnergebnis also verworfen werden, wenn die Bücher des betreffenden Unternehmens sachliche Unrichtigkeit vermuten lassen. Da für die Veranlagung zur Einkommensteuer für 1934 noch keine Durchschnittssätze aufgestellt sind, wird diese Bestimmung des § 29 erst dann Bedeutung erhalten, wenn es zur Aufstellung von Durchschnittssätzen gekommen ist. Dies wird vermutlich für die Veranlagung zur Einkommensteuer für das Kalenderjahr 1935 geschehen. Ein näheres Eingehen auf diese Frage kann also bis dahin zurückgestellt werden. (VI 1/2820)

Sparkasse und Sparuhren

Wenn wir auch in vielen Fällen durch unmittelbare Verhandlungen mit den Leitungen der Sparkassen und Banken erreichen konnten, daß diese freiwillig auf die Ausgabe von Sparuhren verzichteten, so gibt es immer noch Sparkassen und Banken, die Sparuhren an ihre Kundschaft abgeben, zum Schaden des selbständigen Uhrmachers. Der Reichsausschuß für das Zugabeverbot e. V. hat bezüglich der rechtlichen Beurteilung der Sparuhren als Zugabe folgendes Gutachten erstattet:

„Die Handlungsweise einiger Sparkassen, ihren Kunden sogenannte Sparuhren unter den verschiedensten Bedingungen zu überlassen, verstößt grundsätzlich gegen das Verbot des § 1 der Notverordnung über das Zugabewesen vom 9. März 1932 (RGBl. I., S. 121).“

Die Sparkassen geben die Sparuhren wohl in der Regel nur im Hinblick auf die in den meisten Fällen zu erwartende Einrichtung von Sparkonten und allen damit verknüpften Rechtsgeschäften aus. Hiermit wird die für das Vorliegen einer Zugabe erforderliche Voraussetzung des § 1, Abs. 1, erfüllt, denn das Hauptrechtsgeschäft besteht in der Kontenführung und den weiteren mit ihr verbundenen Rechtsgeschäften. Das Nebenrechtsgeschäft bildet je nach den einzelnen Bedingungen entweder die kostenlose oder gegen geringes Entgelt erfolgende Eigentumsübertragung oder Gebrauchsüberlassung der Sparuhr an die Konteninhaber oder zukünftigen Kunden. Nach Ansicht des Reichsausschusses für das Zugabeverbot e. V. ist hierbei der erforderliche zeitliche und örtliche Zusammenhang zwischen Haupt- und Nebenrechtsgeschäft gewahrt, da neben der Hauptleistung eine andere Leistung nur im Hinblick auf die Hauptleistung gewährt wird. Die Wettbewerbshandlung erfolgt im geschäftlichen Verkehr, denn sie wird im Rahmen des Geschäftsbetriebes dieser Unternehmen getätigt. Damit sind die für das Vorliegen einer Zugabe erforderlichen Bedingungen nach unserer Meinung erfüllt. Eine Freistellung von dem Verbot des § 1, Abs. 1, kann nur erfolgen, wenn einer der im § 1, Abs. 2, fest umrissenen Ausnahmen vorliegt. Da die Sparuhren selbst nach unserer Meinung weder geringfügige Kleinigkeiten noch Reklamegegenstände von geringem Wert darstellen, noch ihre Zugabe als handelsübliche Nebenleistung anzusehen ist, kann nach unserem Dafürhalten keine der im § 1, Abs. 2, der genannten Verordnung angeführten Ausnahmen Anwendung finden, so daß diese Wettbewerbshandlung das Verbot des § 1, Abs. 1, verletzt.“ (VI 1/2865)

Wichtige Regelung für den Nachwuchs

Die Handwerkskammer von Oberbayern, die es bisher schon abgelehnt hat, Lehrverträge mit Nichtariern zu genehmigen, gibt bekannt, daß sie vom kommenden Frühjahr an Lehrverträge grundsätzlich nur noch dann genehmigen werde, wenn der Lehrling der Hitler-Jugend bzw. das Lehrlingmädchen dem BdM. angehöre. — Eine gleichartige Vereinbarung zwischen der HJ. und den Kreisstellen des Handwerks und der DAF. in Helmstedt bringt zum Ausdruck, daß, wer nicht Mitglied der Hitler-Jugend sei, in Zukunft kein Handwerk mehr erlernen könne. (VI 1/2872)

„Und wenn es köstlich gewesen ist . . .“

Anläßlich der Einsendung der Fragebogen für die „Pflichtanmeldung zur Fadigruppe Uhren in der Wirtschaftsgruppe Einzelhandel“ sind dem Reichsinnungsverband eine große Anzahl Zuschriften der verschiedensten Art zugegangen. Am bemerkenswertesten davon ist wohl die kurze und dennoch so inhaltsreiche „Bemerkung“, wie sie bescheiden von ihm selber genannt wird, die der Berufskamerad Bernhard Nißschke aus Osselwiß in